Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zl. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | **Poznań, den 22. Juni 1931** | **Nr. 12**

Wie sieht es in unserer Wirtschaft aus?

L. Man fürchtet sich eigentlich, diese Frage überhaupt zu stellen. Die Antworten, die es darauf gibt, sind im Laufe der Zeit immer trüber geworden, und so weit man die Zukunft überblicken kann, ist kaum irgendeine Aussicht auf Besserung zu sehen. Trotzdem ist es nicht richtig, vor den allgemeinen Verhaltnissen, mogen sie auch noch so hoffnungslos sein, die Augen zu verschliessen; gerade der im praktischen Erwerbsleben stehende Geschaftsmann und Handwerker muss ein klares Auge für alles behalten, was in der Allgemeinwirtschaft vor sich geht. Nur dann wird er imstande sein, auch in Zeiten, wie wir sie gegenwartig erleben, sein Schifflein durch die hochgehenden Wogen des Ruins zu steuern.

Die Propheten, die zu Beginn dieses Jahres eine baldige Erholung der Konjunktur voraussagten, haben nicht recht behalten. Woher hatte auch eine Besserung kommen sollen? Gerade im Wirtschaftsleben geschieht nichts ohne Ursache; auch das, was man als steigende oder fallende Konjunktur bezeichnet, ist nichts als die Auswirkung des Zusammenspiels der verschiedenen Krafte, die zwar vielfach nicht direkt sichtbar, aber doch in jedem Falle ausschlaggebend sind. Wir haben schon seinerzeit verschiedentlich der Meinung Ausdruck gegeben, dass es sich bei der gegenwartigen „Krise" oder, wie man heute mit Vorliebe zu sagen pflegt, „Wirtschaftsdepression", nicht um eine der schon öfters erlebten Konjunkturerscheinungen handelt, sondern um eine ernste Erkrankung der Weltwirtschaft, zu deren Ueberwindung lange Zeit notwendig sein wird. Was Polen anlangt, so ist es unter den notleidenden Landern der Erde besonders schlimm dran. Zwar hat der Staat, in dem wir leben, keine ungeheuren Tribute zu zahlen, wie Deutschland, aber die natürliche Armut, der Kapitalmangel und nicht zuletzt der Leichtsinn des Staates selbst tragen die Schuld daran, dass Polen unter den Stössen der Weltkrise besonders stark gelitten hat. So ist es nicht verwunderlich, dass wir taglich den Zusammenbruch grosserer und kleinerer Unternehmen beobachten müssen, dass die Schwierigkeiten, die in anderen Landern durch Einschrankung und Sparen überwunden werden konnen, bei uns zu Katastrophen geworden sind. Einen beredten Ausdruck dafür bilden auch die Verhaltnisse auf dem Arbeitsmarkt. Auf den ersten Blick erscheint hier Polen verhaltnismassig gut dazustehen, vor allem im Vergleich zu dem deutschen Nachbar, wo immer noch fast 4 Millionen arbeitsfahiger Burger feiern müssen. Die vom polnischen statistischen Hauptamt angegebene Arbeitslosenziffer bewegt sich zwischen 300 000 und 400 000. Diese Zahlen aber lassen das entsetzliche Elend, das sich allerorten auch bei uns breit macht, kaum ahnen. Denn die staatliche Arbeitsstatistik umfasst bisher nur die Betriebe, die mehr als 90 Personen beschaftigen. Da aber, wie bekannt, in Polen die mittleren und kleinen Betriebe weitaus in der Mehrzahl sind, geben die von der amtlichen Statistik veroffentlichten Zahlen nur einen Bruchteil des tatsachlichen Umfanges der Arbeitslosigkeit wieder. Kenner der polnischen Arbeitsverhaltnisse haben berechnet, dass auf diese Weise nur etwa 30 Prozent der vorhandenen Arbeitskrafte erfasst werden. Legt man diesen Masstab zugrunde, um zu einer den tatsachlichen Verhaltnissen einigermassen entsprechenden Schatzung der Arbeitslosenziffer zu gelangen, so erhalt man das Ergebnis von über einer Million Menschen, die in Polen ohne Arbeit sind. Denkt man nun daran, dass Polen zwar nicht an raumlicher Ausdehnung, wohl aber hinsichtlich der Bevölkerungszahl, Deutschland um mehr als die Halfte nachsteht, hinsichtlich des Entwicklungsgrades und der Intensitat der Wirtschaft aber von Deutschland um das Vielfache übertroffen wird, so ergibt sich daraus, dass die Arbeitslosenkatastrophe bei uns keineswegs geringer ist, als in Deutschland. Im Gegenteil, sie ist erheblich grosser, schon mit Rücksicht darauf, dass bei uns die Arbeitslosenfürsorge bei weitem nicht so gut funktioniert wie in Deutschland, und daher ein grosser Teil der Arbeitslosen ganz ohne jede Unterstützung und dem nackten Elend preisgegeben ist. Und tatsachlich brauchen wir auch nur mit offenen Augen um uns zu blicken, um diese Erkenntnis bestatigt zu finden; der fast vollstandige Mangel an Kaufern, vor allem an zahlungsfahigen Kaufern, der auch den selbstandigen Geschaftsmann und Handwerker brotlos macht, ist ganz zweifelsohne auf das Konto des Arbeitslosenelends zu setzen. Hinzu kommt die kürzlich erfolgte Herabsetzung der Beamtengehalter, die einen weiteren Teil der bisher noch zuverlassigsten Kaufer ausfallen lassen. Der Staat hat sich zu dieser Massnahme entschlossen, weil immer klarer zutage trat, dass der Staatshaushalt in seiner bisherigen Hohe einen Fehlbetrag bringen muss, dessen Deckung über Polens Krafte geht. Man stand also vor der Wahl: entweder radikaler Abbau des Staatsapparates, Ausgabenverminderung durch Entlassungen von Beamten, oder allgemeine Beschneidung der Bezüge. Die Regierung hat den letzteren Weg gewahlt, weil er ihr der leichtere und schmerzlosere schien. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war auch die Tatsache, dass der erste Weg gleichbedeutend gewesen ware mit einem Abbau des Etatismus; zu dieser, von der Bevölkerung langst geforderten Massnahme kann sich die Regierung immer noch nicht entschliessen. Sie hat, von den bisherigen Erfahrungen belehrt, lediglich die Absicht ausgesprochen, eine energische Aktion zur Kürzung des Staatshaushaltes einzuleiten. Spat genug kommt diese Einsicht; alle Lander Europas haben die Erfahrung machen müssen, dass die Schwierigkeiten der Wirtschaft eine radikale Einschrankung der Staatsausgaben notwendig macht. Ueberall bringen die Steuern, trotz nominell gleicher Hohe, nur einen Bruchteil der Ertragnisse der Vorjahre. Der Dreimilliarden-Staatshaushalt Polens stellt, wie wir verschiedentlich bewiesen haben, schon in normalen Zeiten eine übermassige Belastung der Wirtschaft dar; in Notzeiten, wie der gegenwartigen, wird er zu einem Absurdum, das nur deshalb nicht lacherlich ist, weil es eine noch rücksichtslosere Eintreibung der Steuern zur Folge hat. Darum ist nur zu hoffen, dass die Regierung wirklich endlich ernst mit dem Abbau macht; einstweilen behilft man sich mit einer Art Aus-der-Hand-in-den-Mund-Wirtschaften, indem man in jedem Monat die Ausgaben den jeweils vorhandenen Einnahmen anpasst. Doch kann bei einem solchen System von planmassiger Finanzwirtschaft natürlich nicht die Rede sein.

Vor einiger Zeit ging durch die Tagespresse die Meldung, die Regierung beabsichtige den Plan der **Steuerreform** wieder in Angriff zu nehmen. Dass diese Nachricht überall aufs wärmste begrüsst wurde, braucht nicht gesagt zu werden. Ist doch, seitdem vor eineinhalb Jahren die geplante Herabsetzung der Umsatzsteuer in den Aktenschranken begraben wurde, eine immer noch wachsende Verschärfung des Steuerdrucks zu verzeichnen, und es wird immer klarer, dass mit dem damaligen Aufschub der Reform eine Unterlassungssünde begangen wurde, die sich nun in furchtbarer Weise rächt. Doch scheint auch die Freude über die neuerliche Nachricht verfrüht gewesen zu sein. Bei einer in Posen gehaltenen Rede hat Vizeminister Starzyński, einer der massgebenden Männer der Regierung, erklärt, es sei nicht an einen Abbau der Steuern zu denken, solange die Wirtschaftskrise anhielte. Der Staat hätte schon augenblicklich genug Sorgen mit der Erhaltung des Gleichgewichts im Haushalt und könne dieses Gleichgewicht nicht durch eine Herabsetzung der Steuern neuen Gefahren aussetzen. Dass diese Auffassung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt völlig verkehrt und geradezu unverständlich ist, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Grosse Unruhe hat auch der während der letzten Wochen in Polen verzeichnete starke Devisenabfluss hervorgerufen, als dessen Folge der D o l l a r wieder einmal zu klettern begann. Glücklicherweise scheint diese ernste Gefahr, die ihre Ursachen hauptsächlich in ähnlichen Erscheinungen in Deutschland und Oesterreich hatte, durch die energische Gegenaktion der Bank Polski noch einmal gebannt worden sein, so dass auch die Gerüchte über eine bevorstehende n e u e I n f l a t i o n nicht begründet sind. Immerhin wird der starke Abfluss an Auslandsgeld zu einer noch stärkeren Verknappung und Anspannung auf dem Geldmarkt führen, als es bisher der Fall war.

Im übrigen bietet unsere Wirtschaft das unveränderte Bild fast völliger Stagnation, das wir nun schon seit nahezu zwei Jahren gewohnt sind; allerdings ist der Stillstand auch nur scheinbar, denn in der Wirtschaft gilt, vielleicht mehr als anderswo, das Sprichwort: „Stillstand ist Rückgang". Tatsächlich ist nicht abzusehen, wie lange unser schon so sehr geschwächter Wirtschaftsorganismus diesen Zustand noch aushalten wird. Die Vorzeichen einer Allgemeinkatastrophe mehren sich, das muss gesagt werden, in erschreckender Weise. Wenn überhaupt eine Aussicht auf Durchhalten bestehen soll, so muss von der Regierung gefordert werden, dass sie endlich einmal Verständnis für die berechtigten Forderungen der Wirtschaft zeigt und trotz aller Schwierigkeiten, die wir keineswegs verkennen, Ernst mit der Steuerreform macht. D e n A n f a n g b i l d e n m u s s h i e r b e i d e r A b b a u d e r d r ü c k e n d s t e n u n d s c h ä d l i c h s t e n a l l e r S t e u e r n, d e r U m s a t z s t e u e r.

Steuerwesen und Monopole.

Einkommensteuer und soziale Leistungen.

Das Finanzministerium erläutert bezüglich der Einkommensteuerveranlagung, dass die Einkommensteuer von Dienstbezügen und sozialen Leistungen, die der Arbeitgeber für seine Angestellten aufbringt, im Sinne des Art. 6 des Gesetzes abzugsfähig sind, da diese Aufwendungen nichts anderes sind, als eine eigenartige Form der Besoldung, die als solche dem Abzug unterliegt.

Erhöhung der Zuckersteuer.

Am 19. v. Mts. ist laut Dz. Ust. Nr. 23, Pos. 136 eine Verordnung in Kraft getreten, wonach die Steuer für 100 kg vom Nettogewicht des Zuckers, der ausser der kontingentierten Menge in den freien Verkehr gebracht wird, 125 Złoty beträgt. (Bisher wurden 75 Złoty erhoben.)

Bedeutung der Bilanz für die Vermögenssteuerveranlagung.

Nach Art. 5 des Vermögenssteuergesetzes dient als Grundlage der Vermögenssteuerveranlagung jegliches bewegliches und unbewegliches Vermögen des Steuerpflichtigen, nach Abzug aller Schulden und Lasten, die dieses Vermögen vermindern; steuerpflichtig ist also nur das wirkliche Netto-Vermögen.

In diesem Sinne hat auch das Oberste Verwaltungsgericht in einem strittigen Falle entschieden und bestimmt, dass bei einem Unternehmen, das vorschriftsmässige Handelsbücher führt, eine Position in den Aktiva der Bilanz in besonderen Fällen kein Vermögen darstellen kann; das Gericht erkannte, dass der Steuerzahler das Recht hat, nachzuweisen, dass die buchmässige Inventur nicht mit der tatsächlichen Inventur übereinstimmt, und dass die Steuerbehörde verpflichtet ist, diesen Nachweis des Steuerzahlers zu berücksichtigen.

Befreiung von Fabrikgebäuden von der Lokalsteuer.

Gemäss Art. 3, Ziffer 2 des Lokalsteuergesetzes (Dz. Ust. Nr. 94/1926, Pos. 550) „unterliegen Fabrikgebäude, die für gewerbliche Zwecke bestimmt sind (mit Ausnahme von Wohngebäuden), nicht der Lokalsteuer". Aus diesem Wortlaut des Gesetzes und den Bestimmungen eines Rundschreibens des Finanzministeriums (vom 24. 5. 27, L. D. P. O. 1632/IV/27) geht hervor, das für die Frage, ob ein Gebäude, das gewerblichen Zwecken dient, der Lokalsteuer unterliegt oder nicht, die Bestimmung des Gebäudes als Ganzes massgebend ist. Das angeführte Rundschreiben des Finanzministeriums bestimmt ferner, dass als Fabrikgebäude im Sinne des Lokalsteuergesetzes, die der Steuerpflicht nicht unterliegen, nicht nur die Gebäude gelten, in denen sich Maschinen für die Fabrikation befinden, sondern auch diejenigen Räume, in denen sich Kontors, Lager, Magazine usw. befinden, die zu dem betreffenden Fabrikationsbetriebe gehören.

Müssen Photographen ein Gewerbepatent lösen?

Art. 8, Ziffer 5 des Gewerbesteuergesetzes und eine Entscheidung des Höchsten Gerichts bestimmen, dass Handwerker (handwerkliche Werkstätten und Beschäftigungen), die nur mit einer Hilfskraft (Arbeiter, Geselle, Lehrling) arbeiten, weder zur Lösung eines Gewerbepatents noch zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet sind. Art. 142 des Gewerbegesetzes (Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. Juni 1927, Dz. Ust. 53, Pos. 468) zählt alle diejenigen gewerblichen Tätigkeiten auf, die in Polen, sofern sie nicht fabrikmässig ausgeführt werden, als Handwerke gelten; dieser Art. 142 des Gewerbegesetzes zählt u. a. auch das Photographieren als Handwerk auf, und infolgedessen sind **Photographen, die allein oder mit nur einer Hilfskraft arbeiten, gesetzlich nicht verpflichtet, weder ein Patent zu lösen noch Umsatzsteuer zu zahlen.**

Die Steuerbehörden sind jedoch anderer Meinung. Ein Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 176 vom 27. September 1926 bestimmt, dass Fleischereien, Schlachtereien und Photographen nicht die Vergünstigung des Art. 8, Ziffer 5 des Gewerbesteuergesetzes geniessen sollen. An dieses Rundschreiben haben sich die Steuerbehörden unseres Teilgebietes bisher nicht gehalten und von Photographen, die allein oder mit nur einer Hilfskraft arbeiten, nicht die Lösung eines Patents verlangt. Erst in letzter Zeit beginnen die Behörden dies Rundschreiben anzuwenden. Da der Finanzminister aber nicht das Recht hat, eine Bestimmung des Gesetzes durch ein Rundschreiben zu ändern, ist zu erwarten, dass die Gerichte und vor allem das Höchste Gericht zugunsten der Photographen entscheiden werden. Ganz besonders sei hierbei noch darauf hingewiesen, dass den Photographen, die für Nichteinlösung des Gewerbepatents von der Steuerbehörde ein Strafmandat erhalten, zu empfehlen ist, in der vorgeschriebenen 14tägigen Frist nach der Zustellung des Strafmandats **beim Gericht Einspruch zu erheben, da ein Einspruch an die II. Instanz der Steuerbehörde ganz ohne Zweifel unberücksichtigt bleibt.**

Erhöhung der Stempelgebühren ist keine Strafe.

Gemäss Art. 42, Abs. 1 und 2 des Stempelgesetzes muss derjenige, der eine zu entrichtende Stempelgebühr nicht, oder nicht in voller Höhe, oder nicht fristgemäss bezahlt, die erhöhte Stempelgebühr in Höhe des 5- bzw. 25fachen Betrages der grundsätzlichen Stempelgebühr zahlen. Diese Erhöhung ist nach der Auslegung des Höchsten Gerichts keine Strafe. (Entscheidung vom 12. März 1930. Rw. 2600/29.) Hieraus folgerte das Gericht, dass Forderungen des Fiskus aus Stempelerhöhungen bei Konkursverfahren dieselben Privilegien geniessen wie Forderungen aus anderen nicht rückständigen Steuern und Abgaben.

Wer nimmt tätigen Anteil an der Verwaltung eines Unternehmens?

Die Verordnung über die staatliche Einkommensteuer verlangt, dass in den Bilanzgewinn von juristischen Personen die Entlohnungen jener Personen eingerechnet werden, die einen tätigen Anteil an der Verwaltung des Unternehmens nehmen und zugleich dem Vorstand, dem Verwaltungsrat u. dgl. mehr angehören, die 15 Prozent vom Aktienkapital überschreiten. In der Praxis ist nun die Frage aufgetaucht, wen man als an der Verwaltung des Unternehmens tätigen Anteil Nehmenden anzusehen habe. Angesichts der grossen Bedeutung, die diese Frage für das Wirtschaftsleben besitzt, hat nun der

Zentralverband für Industrie, Bergbau, Handel und Finanzen letztens ein Rundschreiben erlassen, in welchem unter Anführung der letzten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (28. Januar 1931) erklärt wird: Personen, welche tatsächlich alle Funktionen erfüllen, die auf ihnen aus dem Titel der Teilnahme an der Verwaltung, dem Verwaltungsrat, Diskontkomitee oder der Revisionskommission im Sinne der Bestimmung dieses Organs und der Festsetzung ihres Aufgabenkreises lasten, (in der Verordnung über die Gesellschaften, im Statut der Gesellschaft und im Beschluss der Generalversammlung) sind als tätigen Anteil an der Verwaltung des Unternehmens nehmend anzusehen, und zwar in Uebereinstimmung mit Art. 21 der Verordnung über die staatliche Einkommensteuer.

Umsatzsteuerermässigung.

Eine wichtige Entscheidung.

Nach Art. 7, Buchst. a) beträgt die Umsatzsteuer ausnahmsweise 1 Prozent, wenn der Umsatz durch den Verkauf von verarbeiteten Rohstoffen und erzeugten Waren an weiterverarbeitende Unternehmen entstanden ist. Die Steuerbehörde verlangte von dem Steuerzahler, der diese Erleichterungssätze auf sein Unternehmen angewendet wissen wollte, dass er durch Handelsbücher, Rechnungen oder andere Schriftstücke die Anwendbarkeit auf sein Unternehmen nachweisen sollte. Das Oberste Verwaltungsgericht führte zur Beweisgrundlage folgendes aus: Das Gewerbesteuergesetz vom 15. Juli 1925 enthält keine Vorschrift, die die Anwendung der Erleichterungssätze in Art. 7, Buchst. a) von dem Nachweis der Umsatzhöhe ebenso der Erfordernisse, die diese Erleichterungssätze begründen, auf eine fest bestimmte Art abhängig machte. Die Ausführungsverordnung des Finanzministers vom 8. August 1925 bestimmt zwar in Art. 22, dass der Verkauf verarbeiteter Rohstoffe oder erzeugter Waren an gewerbliche Unternehmen, die diese Erzeugnisse weiterverarbeiten, gehörig durch Handelsbücher oder Rechnungskopien nachgewiesen werden müsste, aber der Wortlaut dieser Bestimmung zeigt, dass die Aufzählung der dort enthaltenen Beweismittel nicht erschöpfend ist. Der Steuerzahler ist in der Auswahl der Beweismittel nicht beschränkt, sofern es sich um die Anwendung der Erleichterungssätze in Art. 7, Buchst. a) handelt, und der Standpunkt der beklagten Steuerbehörde, dass der Verkauf durch Handelsbücher, Rechnungen oder andere Schriftstücke nachgewiesen werden müsste, findet daher weder eine Stütze im Gewerbesteuergesetze selbst, noch im § 22 der Ausführungsverordnung.

Der Kläger, der in der Berufungsinstanz die Anwendung der Erleichterungssätze auf den Umsatz, der durch den Verkauf von Mehl zu weiterer Verarbeitung entstanden war, forderte, hatte zu der Berufungsschrift einen Ausweis des verkauften Roggen- und Weizenmehls hinzugefügt, in dem er die Namen der Bäcker, die das Mehl gekauft hatten, ebenso die Menge des verkauften Mehls angab und um Nachprüfung dieses Ausweises bat. Wenn also der Steuerzahler in der Berufungsschrift ziffernmässig die Höhe des Umsatzes angegeben hatte, auf den die Erleichterungssätze Anwendung finden sollten, die Bäcker namentlich erwähnt hatte, denen er das Mehl verkauft hatte, ebenso die jedem von ihnen verkaufte Menge Mehl angegeben hatte und so genügend der Behörde die Nachprüfung dieser Angabe ermöglicht hatte, so waren die in der Berufungsschrift enthaltenen Vorwürfe als konkret im Sinne des Art. 88 des Gewerbesteuergesetzes anzuerkennen und ihre Nachprüfung und Behandlung in einer Entscheidung musste deshalb angeordnet werden. Da die beklagte Behörde eine Entscheidung fällte unter Uebergehung dieser in der Berufungsschrift enthaltenen Vorwürfe, so hob das Oberste Verwaltungsgericht die angefochtene Entscheidung der Steuerbehörde auf als mit wesentlichen Verfahrungsmängeln behaftet im Sinne von Art. 19 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht. (Entscheid. des Obersten Verwaltungsgerichts vom 25. Februar 1931, L. Rej. 1940/29.)

Noch einmal die Steuerexekutionen.

Zwangseintreibung rückständiger Gewerbesteuer.

Es ist vielfach nicht bekannt, dass die Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz vom 15. Juli 1925 sich nicht allein auf die im Eigentum des Unternehmers stehenden Gegenstände erstreckt, sondern das Unternehmen als Ganzes in wirtschaftlichem Sinne ergreift. Daraus folgt, dass von der Steuerbehörde bei Gewerbesteuerforderungen auch solche Gegenstände gepfändet werden können, die nicht zum Eigentum des steuerpflichtigen Unternehmers gehören. In einem Urteil des Posener Appellationsgerichtes vom 6. Mai 1930 (in Sachen Bank Przemysłowców gegen Skarb Państwa) wird die Rechtslage folgendermassen dargestellt: Das Gewerbesteuergesetz trägt rein fiskalischen Charakter und erstrebt rein fiskalische Ziele; infolgedessen hebt es in einer Reihe von Vorschriften das Wort „Unternehmen" (przedsiębiorstwo) als eine bestimmt umgrenzte Ganzheit hervor und stellt sie an die erste Stelle, ohne Rücksicht darauf, wer Unternehmer bzw. Eigentümer des Vermögensteils ist, der zum Unternehmen gehört; das Gesetz bestimmt also, dass das „Unternehmen" ein Gewerbepatent kauft, dass die „Unternehmen" die Steuern bezahlen, und besonders wird in weiterer Folgerichtigkeit in Art. 92 festgestellt, dass die Gewerbesteuer ein gesetzliches Vorrecht zur Befriedigung aus dem ganzen zum Unternehmen gehörigen Vermögen hat. Wenn also im täglichen Leben „Unternehmen" sich nicht immer mit „Eigentum" des Unternehmens deckt — und oft gehören zur Gesamtheit des Unternehmens bzw. zum Vermögen des Unternehmens Vermögensteile verschiedener Personen, dienen nach dem Willen dieser Personen den Zielen des Unternehmens und bilden gewissermassen wesentliche Bestandteile des gesamten Unternehmens oder ermöglichen die Betätigung des Unternehmens und tragen mit zum Gewinn bei — so muss man annehmen, dass diese Vermögensteile, als zum gesamten Unternehmen gehörig und unabhängig davon, wessen Eigentum sie sind, im Sinne von Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes für Steuerforderungen dieser Gesamtheit haften; in dieser Hinsicht bildet die Gesetzesvorschrift in Art. 92 einen vollstreckbaren Titel gegen alle Eigentümer dieser Vermögensteile.

Wenn also unstreitig ist, dass die streitigen Gegenstände zur Führung des Unternehmens „Filmotwórnia" (Schrift des Klägers vom 11. Februar 1930), das mit der Gewerbesteuer belastet war, dienten, so haften diese Gegenstände als bewegliches Vermögen dieses Unternehmens für die Gewerbesteuer. Dabei muss nochmals unterstrichen werden, dass die Vorschrift des Gesetzes, die Gewerbesteuer hat ein gesetzliches Vorrecht zur Befriedigung aus dem ganzen zum Unternehmen gehörenden Vermögen, nur so zu verstehen ist, dass es sich hier um die Zugehörigkeit der betreffenden Gegenstände zum Unternehmen im wirtschaftlichen Sinne handelt, sofern sie dem Zweck des Unternehmens dienen, und man kann daher das Gesetz nicht so auslegen, als ob diese Gegenstände Eigentum des Unternehmenseigentümers sein müssten. Das Gesetz spricht folgerichtig in anderen wie auch in diesem Artikel ausdrücklich von der Zugehörigkeit zum „Unternehmen" und nicht der Zugehörigkeit zum Eigentümer oder Besitzer des Unternehmens, was unfehlbar dann der Fall sein würde, wenn das Gesetz die Haftung nur derjenigen Gegenstände im Auge hätte, die zum Eigentum des Unternehmenseigentümers gehören, wie dies auch der Kläger dartun wollte. Wenn der Art. 92 so zu verstehen wäre, so würde er keine Ausnahme bilden und wäre überflüssig. Aus diesen Gründen wurde die Berufung des Klägers als unbegründet verworfen.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Das Gesetz über den Staatlichen Exportfonds.

Im Dziennik Ustaw vom 19. Marz d. Js. (Nr. 23, Pos. 135) wurde das von den Exportkreisen langst erwartete Gesetz über den Staatlichen Exportfonds bekanntgegeben. Der Inhalt ist folgender:

Art. 1. Es wird ein Staatlicher Exportfonds gebildet zur Förderung der Ausfuhr aller Art von Produkten der inlandischen Landwirtschaft und Industrie durch

1. Bürgschaftsleistung für die Verbindlichkeiten der Institutionen, die den Export finanzieren oder sich mit der Versicherung von Ausfuhrkrediten befassen;
2. Bürgschaftsleistung für die Solvenz des Exporteurs und des auslandischen Kaufers der Ware gegenüber der Bank, die das Geschaft finanziert;
3. Bürgschaftsleistung für die Solvenz des auslandischen Kaufers den einzelnen Exporteuren gegenüber mit dem Vorbehalt, dass die Staatskasse für die Begleichung von hochstens 50 Prozent des Verkaufspreises der angeführten Ware einstehen kann;
4. Krediterteilung für die Zwecke der Exportproduktion oder des Ausfuhrhandels.

Art. 2. Auf das Konto des Fonds werden überwiesen:

1. die Einkunfte aus der Rückzahlung von Anleihen, die durch die Staatskasse den Kreditinstituten auf Grund der Verordnung des Staatsprasidenten vom 17. Mai 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 46, Pos. 400) erteilt wurden, nebst den Zinsen für diese Anleihen bis zur Gesamthohe von 60 Millionen Złoty;
2. die der Landeswirtschaftsbank aus dem Staatshaushalt für gewisse Zwecke überwiesenen Gelder nach Erfüllung dieser Zwecke;
3. die durch Gesetze vorgesehenen Summen und
4. die Zinsen und Gebühren für die erteilten Garantien oder Kredite sowie andere nicht aus staatlichen Fonds stammenden Gelder.

Art. 3. Die Staatskasse kann die Verantwortung für Bürgschaften übernehmen, die der Exportfonds im Bereich der in Art. 1 des Gesetzes vorgesehenen Unterstützungsformen erteilt, und zwar:

a) bis zur Hohe von 60 Millionen Złoty oder des Gegenwertes in auslandischer Wahrung in Goldparitat vor dem Eingang der in Art. 2, P. 1 bezeichneten Gelder;
b) über den Betrag von 60 Millionen Złoty hinaus nach Massgabe des Einganges der in Art. 2, P. 2, 3 und 4 bezeichneten Gelder in der Hohe, in der die Gelder einlaufen.

Die Verluste, die aus der in Art. 1 vorgesehenen Tatigkeit entstehen konnen, werden aus dem Kapital des Fonds gedeckt.

Die Gesamthohe des Fondskapitals wird auf 150 Millionen Złoty festgesetzt.

Art. 4. Der Finanzminister reicht dem Sejm alljahrlich spatestens am 1. Marz einen Bericht über die Tatigkeit des Fonds ein.

Art. 5. Die Hohe der Bürgschaft oder des Kredits für die Transaktionen mit den einzelnen Exportartikeln, die Vorschriften für die Verwaltung des Fonds sowie die Art der Anlage der Fondsmittel wird eine Ausführungsverordnung festsetzen.

Art. 6. Die Ausführung des Gesetzes wird dem Ministerprasidenten, dem Finanzminister und den anderen zustandigen Ministern übertragen.

Art. 7. Das Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Zur Arbeitszeit in Handel und Gewerbe.

Den Vorwurf einer irrtümlichen rechtlichen Beurteilung der Rechtsangelegenheit leitete der Angeklagte daraus her, dass die Mühle, deren Miteigentümer er ist, am Feiertage um 9 Uhr früh noch in Betrieb war, und das deshalb, weil der Angeklagte sich verpflichtet fühlte, das Vermahlen des Getreides der Getreideeigentümer, die auf das Mehl warteten, so schnell als möglich vorzunehmen. Auf seiten des Angeklagten, so behauptete er, konne deshalb keine Ueberschreitung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Handel und Gewerbe vorliegen, weil die in der Mühle verrichtete Arbeit mit Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen und die taglichen Bedürfnisse der Bevolkerung vorgenommen war, was die Gesetzesvorschrift in Art. 11, Buchst. a) des Arbeitszeitgesetzes vom 18. 12. 1919 (Pos. 7, Dz. U. v. 1920) berücksichtigt. Diese Anschauung des Angeklagten erachtete das Oberste Gericht als nicht zutreffend, denn der Umstand, dass die Interessenten, die das Getreide zum Mahlen auf die Mühlen brachten, auf die Abnahme des Mehles warteten, kann nicht als gleichwertig mit dem Begriff „Nutzen der Allgemeinheit und tagliche Bedürfnisse der Bevolkerung", wie ihn das Gesetz in Art. 11, Buchst. a) gebraucht, erachtet werden. Die in dieser Gesetzesbestimmung aufgeführten Tatigkeiten wurden als Ausnahme von dem Grundsatze der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit deshalb aufgeführt, weil sie dem Wohle der Allgemeinheit dienen und zur Befriedigung der taglichen Lebensbedürfnisse der Bevölkerung unbedingt notwendig sind. Das Mahlen von Getreide fallt aber nach Ansicht des Obersten Gerichts nicht hierunter. (Entscheid. v. 16. 10. 1930, II. 3. K. 706/30.)

Einkommensteuer und Zinsleistungen.

Das Finanzministerium hat den nachgeordneten Stellen folgende Weisung erteilt:

Bei der Einkommensteuerveranlagung juristischer Personen, die ordnungsmassige Handelsbücher führen, konnen Zinsen, die der Steuerzahler an seine Glaubiger entrichtet, vom Einkommen abgezogen werden. Das gleiche betrifft andere im Zusammenhang mit den eingegangenen Verbindlichkeiten stehende Ausgaben, wie Manipulationsgebühren, Provisionen, Kapital- und Rentensteuer und ahnliche Leistungen, die ihrem Wesen nach nichts anderes sind als eine Erhöhung der Zinsen von Schulden.

Befreiung vom Militardienst als einziger Ernährer in der Familie.

Gemass Art. 57 des Militardienstpflichtgesetzes haben diejenigen, die einzige Ernahrer ihrer Familie sind, Anspruch auf Zurückstellung vom Militardienst. „Einziger Ernahrer" einer Familie ist nach einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts (vom 29. November 1929 L. R. 1844/29) nur derjenige, dessen Eltern (auch uneheliche Mutter) tatsachlich arbeitsunfahig sind. Ein niedriges Einkommen der Eltern oder auch anderer Familienmitglieder, die vom Militarpflichtigen unterhalten werden, berechtigt nicht zur Zurückstellung vom Militardienst, wenn die Eltern an sich in der Lage waren, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten.

Ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Einkommensteuer von Dienstgehältern besondere Lohn- und Gehaltslisten zu führen?

Auf Grund der Verordnungen des Staatsprasidenten über die Arbeitsvertrage der geistigen und physischen Arbeiter sind die Arbeitgeber verpflichtet, für die Sozialgesetze Lohnbucher und Gehaltslisten über die an die physischen und geistigen Arbeiter gezahlten Löhne und Gehalter zu führen. Da solche Lohnbucher und Gehaltslisten alle Angaben enthalten, die die Steuerbehörde gebraucht, um nachprufen zu konnen, ob die Einkommensteuer von Dienstgehaltern richtig berechnet und bezahlt worden ist, sind die Arbeitgeber nach einer Verfügung des Finanzministeriums nicht verpflichtet, besondere Lohn- und Gehaltsbücher für die Berechnung der Einkommensteuer von Dienstgehaltern zu führen.

Gemass Art. 112 des Einkommensteuergesetzes kann die Steuerbehörde vom Arbeitgeber innerhalb einer gewissen Frist die Vorlegung von Auszügen aus den Lohnlisten verlangen.

Die Versicherung der Ladenverkäufer.

Im Dziennik Ustaw Nr. 49, Pos. 414 ist eine Verordnung erschienen, die die Bedingungen der Versicherung der Ladenverkaufer, Ladenexpedienten und Buchhandlungsgehilfen bei den Angestelltenversicherungsanstalten regelt. Es handelt sich hierbei um die Bestimmung der Dauer der praktischen Tatigkeit im Lehr- und Angestelltenverhaltnis, die die Voraussetzung für die Einreihung der erwahnten Arten von Angestellten in die Kategorie der geistigen Arbeiter bildet.

Als Praxis gilt in der Regel die Lehrzeit einschliesslich der Dauer des Besuchs einer beruflichen Fortbildungsschule oder die dreijahrige Beschaftigung in gewissen Betrieben (in Handelsbetrieben der I. und II. Kategorie, Industriebetrieben der I. bis V. Kategorie, Genossenschaftsbetrieben, Buchhandlungen usw.) auf Grund eines Arbeitsvertrages.

Die am 23. Mai d. Js. in Kraft getretene Verordnung betrifft nicht die Angestellten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung als geistige Arbeiter anerkannt worden sind.

Gerichtsentscheidungen zum Mieterschutz.

Stellung des Untermieters im Exmissionsprozeß.

Der Untermieter, der das Urteil 1. Instanz nicht angefochten hatte, das sowohl ihn als den Mieter zur Exmittierung verurteilte, hört auf, mitbeteiligt an dem Prozess in 2. Instanz zu sein, in die der Prozess durch Berufung des Mieters gelangt ist. Daher ist die Zulassung des Untermieters zum Zeugeneid in zweiter Instanz auf die Anforderung einer Partei hin nicht rechtswidrig. Der Prozess wird also mit dem Hauptmieter allein weiter geführt, da der Untermieter selbst keine Berufung eingelegt hat. (Urteil des Obersten Gerichts v. 10. 6. 1930, I. C. 437/30.)

Exmissionsklage des Hauseigentumers gegen Untermieter nach Auszug des Hauptmieters.

Im Falle des Auszuges des Hauptmieters kann der Hauseigentümer gegen die Untermieter auf Exmission klagen, die weiter in der Wohnung geblieben sind, ohne den Hauptmieter zur Hauptsache zu laden. Dies geschieht nur dann, wenn der Hauptmieter nach einer anderen Wohnung verzogen ist und so den Mietvertrag mit dem Hauswirt vorher gelöst hat, ohne in die Rechte des Hauswirtes verletzend eingegriffen zu haben. (Urteil des Obersten Gerichts vom 14. 8. 1930, I. C. 820/32.)

Allerlei vom Wechselrecht.

Gutgläubiger Wechselerwerb.

Der Erwerber eines Wechsels in blanco, der ihn dann selbst ausgefüllt hat, kann sich nicht auf seinen guten Glauben berufen, wenn er sich vor dem Ausfüllen des Wechsels nicht bei Personen, die den Wechsel schon unterschrieben hatten, und bei den Akzeptanten erkundigte, wie weit ihre Haftung reicht. (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 2. 5. 1930, III. 1. Rw. 1648/29.)

Vorsicht vor Gefälligkeitswechseln.

Der Klager und der Beklagte hatten einer dritten Person K. einen Wechsel giriert (der Klager als erster, der Beklagte als zweiter Girant). Infolge Nichtzahlung des K. kaufte der Klager den Wechsel aus und verklagte den Beklagten wechselmassig um die ganze Wechselsumme. Der Beklagte wandte ein, dass er mit dem Klager den Wechsel nur aus Gefalligkeit unterschrieben hatte und dass er also ihm gegenüber zur Halfte hafte, vor allen Dingen deshalb, weil der Klager, nachdem er die Nachricht vom Protest mangels Zahlung erhalten hatte, ihm erklart habe, sie wurden „gemeinsam" evtl. den Wechsel bezahlen, denn er habe noch eine andere Wechselforderung gegen K. Die Gerichte hielten den Zahlungsbefehl aufrecht und gingen von der Annahme aus, dass zwischen den Parteien keine Abrede hinsichtlich der Haftung zur Halfte getroffen und deshalb der Einwand der Gefalligkeitshaftung unmassgeblich sei. Das Oberste Gericht führte hierzu folgendes aus: Der Umstand, ob der Beklagte (ebenso wie der Klager) den Wechsel aus Gefalligkeit unterschrieben hat, ist rechtlich unbeachtlich, denn vom Standpunkt des Wechselrechts ist der Grund, weswegen die Uebertragung des Wechsels im Wege des Indossements erfolgte, für die Beurteilung der Wechselhaftung ohne Bedeutung, denn das Wechselrecht knüpft in der Regel ohne Vorbehalt schon allein an die Unterschrift als solche auf dem Wechsel die Folgen der vollen Wechselhaftung. Die Beschrankung der Haftung der Indossenten als Bürgen untereinander, sei es auf Grund einer ausdrücklichen gegenseitigen Abmachung, sei es schweigend, ist zulassig, auch wenn sie im vorliegenden Falle, wie das die Gerichte der unteren beiden Instanzen ganz richtig angenommen haben, nicht in Frage kommt. Im vorliegenden Falle ware nur die Untersuchung von Bedeutung, ob das Indossement des Beklagten auf dem streitigen Wechsel dem des Klagers vorherging und ob beide etwa nicht gleichzeitig unterschrieben hatten. Wie aber aus den Ausführungen der Parteien hervorging, waren auch diese Einwande gegenstandslos. Aus dieser Entscheidung des Obersten Gerichts ist wieder zu ersehen, dass bereits die blosse Unterschrift auf einem Wechsel eine wechselmassige Haftung begründen kann. (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 7. 1. 1931, III. 1. Rw. 1933/30.)

Wechselhaftung.

Wie bekannt, kann man einen Wechsel im Namen eines Dritten unterschreiben, der aus diesem Wechsel verpflichtet wird. Dabei muss jedoch derjenige, der den Wechsel unterschreibt, ausdrücklich bemerken, dass er dies im Namen einer dritten Person, die ausdrücklich erwahnt werden muss, getan hat. Wenn also der Bevollmachtigte einen Wechsel im Namen des Vollmachtgebers unterschreibt, bei der Unterschrift jedoch nicht das Vertretungsverhaltnis kennzeichnet, so wird er selbst aus dem Wechsel verpflichtet und kann dritten Personen, die im Besitze des Wechsels sind, keine wirksamen Einwendungen entgegenhalten. Für den Auftraggeber besteht in solchem Falle keine Pflicht zur Zahlung, da für ihn keine Verbindlichkeit begründet wurde. In diesem Sinne hatte das Oberste Gericht schon mehrere Entscheidungen gefallt.

Das Oberste Gericht hat ausserdem dargelegt, dass der Vorstand einer Gesellschaft mit beschrankter Haftung, der nur zusammen mit einem zweiten Vorsitzenden oder mit dem Prokuristen schriftliche Verpflichtungen der Gesellschaft eingehen darf, aus einem Wechsel allein verpflichtet wird, wenn er allein unterschreibt. Er bleibt auch dann allein verpflichtet, wenn er mit dem Stempel der Gesellschaft unterschrieben hat. Die Wechselhaftung bezieht sich nur auf ihn allein. Und die Gesellschaft kann sich gegenüber Dritten wirksam mit dem Einwand wehren, dass sie für Wechsel, die nicht ordnungsgemass unterschrieben sind, nicht haftet.

Wechseleinreden.

Im Art. 16 der Wechselordnung wird der Grundsatz ausgesprochen, dass der Wechselschuldner sich gegenüber Dritten, die mit einem Wechselanspruch gegen ihn hervortreten, nicht mit Einreden wehren kann, die auf seinen personlichen Beziehungen zum Aussteller des Wechsels beruhen. Nur ein Einwand ist hier zulassig, namlich der, dass der Dritte den Wechsel bosglaubig erworben hat. Der Beweis hierfür wird jedoch meist nur schwer zu erbringen sein. Der Grundsatz also, dass nur Einreden aus dem Wechsel selbst vom Wechselschuldner dem Dritten, der den Wechsel in Besitz hat, entgegengehalten werden konnen, gibt dem Wechsel den sog. abstrakten Charakter, d. h. lost ihn vollkommen von dem Kausalgeschaft, das eine Grundlage bildet, los. Irrig ist jedoch die Auffassung, dass der Wechselschuldner auch dem unmittelbaren Wechselglaubiger (z. B. also der Remittent des eigenen Wechsels gegenüber dem Aussteller), wie einer dritten Person, mit der der Schuldner keine Rechtsbeziehungen eingegangen war, irgendwelche Einreden nicht entgegenhalten kann.

In solchem Falle also, wenn Wechselschuldner und Wechselglaubiger dieselben Personen sind, die das Grundgeschäft abgeschlossen haben, kann der Wechselschuldner dem Glaubiger alle Einreden entgegenhalten, die aus dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschaft selbst entspringen. Streitig ist hierbei nur die Beweismittelfrage. Von Bedeutung ist hierbei hauptsachlich die Frage, ob der Wechselschuldner sich gegenüber dem Glaubiger nur mit Einreden wehren kann, die er schriftlich beweisen kann, oder ob auch in diesem Falle alle anderen Beweismittel zulassig sind, also auch der Zeugenbeweis. Das Oberste Gericht hat seinen Standpunkt in einem seiner Urteile dahin ausgesprochen, dass es in diesem Falle alle Beweismittel für zulassig erachtet. Begründet wird diese Auffassung damit, dass der Wechsel im Verhaltnis zwischen Schuldner und ersten Wechselglaubiger in materieller Hinsicht ein gewöhnlicher Schuldschein ist und dass deshalb alle Einreden aus einem solchen Rechtsgeschaft unzulassig sind.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Entschädigungsansprüche eines Abteilungsleiters für geleistete Ueberstunden.

Der Klager, der als technischer Leiter gegen eine Monatsentschadigung in bar in dem Sagewerk der Beklagten angestellt war, verklagte sie um Entschadigung für geleistete Ueberstunden. Die Gerichte erster und zweiter Instanz hielten den Klageanspruch für gerechtfertigt. Das Oberste Gericht wies die Klage ab unter folgender Begründung: Nach den Feststellungen der niederen Instanzen wurde der Klager für dauernd gegen eine Monatsentschadigung in bar angestellt. Bei der Anstellung des Klagers war keine Abrede über die Arbeitszeit getroffen worden, auch nicht daruber, dass in dem Monatsgehalt des Klagers eine Entschadigung für etwaige Ueberstunden mitenthalten sei oder dass die Stellung des Klagers die Leistung von Ueberstunden erfordert. Zur Aufgabe des Klagers gehorte die allgemeine Aufsicht über alle Arbeiten, die auf dem Baumaterialienplatz ausgeführt wurden, ebenso in der Verladeabteilung, wo das Material sortiert und in Waggons verladen wurde; ausserdem arbeitete der Klager in der Regel einmal im Monat, manchmal aber auch 2- oder 3mal im Monat in der Kanzlei des Vorstandes des Sagewerks bei der Aufstellung der Ausweise über zum Verkauf vorhandene Vorrate. Die Stellung des Klagers war selbstandig, zur Mithilfe hatte er einen Arbeiter in der Verladeabteilung und mehrere Gehilfen auf dem Baumaterialienplatz. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 2 des Gesetzes vom 18. 12. 1919 (Dz. U. 1920, Pos. 7) wird als Arbeitszeit die Zahl der Stunden angesehen, in denen der Angestellte vertragsgemass verpflichtet ist, an der Arbeitsstatte oder ausserhalb dieser zur Verfügung des Arbeitsleiters zu stehen. Da keine Abrede über die Anzahl der Stunden, wahrend deren der Klager zu arbeiten hatte, noch über Ueberstunden getroffen war, hatte der Klager nur ein Recht auf die vereinbarte Monatsentschadigung überhaupt, unabhangig von der Arbeitszeit und der Zeit der Ueberstunden; ausser für die gesetzlich festgelegten Stunden gebührt dem Klager beim Fehlen eines besonderen Vertrages keine weitere Entschadigung. Die in den Ueberstunden vom Klager freiwillig geleistete Arbeit ist keine Arbeitszeit im Sinne des Art. 16 des obengenannten Gesetzes. Ausserdem findet die erwahnte Vorschrift nur auf solche Angestellte Anwendung, die wahrend der Arbeitszeit zur Verfügung des Arbeitsleiters stehen, diese Vorschrift lasst sich jedoch nicht hinsichtlich der Arbeitszeit auf den Leiter selbst anwenden, der doch der Klager unzweifelhaft war, dessen Entschadigung nicht nach Stunden, sondern monatlich festgesetzt war und dessen Entschadigungsansprüche für geleistete Ueberstunden sich nur auf einen besonderen Vertrag mit dem Arbeitgeber stützen konnen, und nicht auf dem angeführten Gesetze. Der Umstand, dass der Klager mit Wissen der Beklagten

mehrere Jahre hindurch Ueberstunden geleistet habe, ist unbeachtlich, da das Verlangen von Ueberstunden und eine Empfehlung in dieser Richtung hin ausdrücklich vereinbart sein musste. Die Anregung des Klagers zu intensiverer Arbeit und die Zusicherung, dass dies nicht ohne Folgen bleiben werde, konnen nicht die vom Gesetz erforderte Abrede hinsichtlich der Arbeitszeit ersetzen. Ausserdem hatte der Klager für seine fleissige und zur Zufriedenheit der beklagten Firma geleistete Arbeit eine Entschadigung in erhöhtem Lohn und anderen Zulagen schon erhalten. (Aus dem Urteil des Obersten Gerichts vom 2. 10. 1930, III. 1. Rw. 1354/30.)

Wann gelten Verkäufer und Expedienten als geistige Arbeiter?

Das Gesetz über die Angestelltenversicherung vom 24. November 1927 hat die Frage, ob und wann Verkaufer und Expedienten als geistige Arbeiter gelten, nicht ausreichend geklart. Artikel 3, Ziffer 9 dieses Gesetzes bestimmt namlich nur, dass diejenigen Verkaufer und Expedienten, die 6 Klassen eines Gymnasiums oder einer entsprechenden Fachschule beendet haben, als geistige Arbeiter gelten und damit der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen. Die Verkaufer und Expedienten, die sich nicht durch ein Zeugnis der mittleren Reife ausweisen können, können nach den Bestimmungen des Gesetzes durch eine gewisse Praxis im Zusammenhang mit der Absolvierung einer Fortbildungsschule „geistige Arbeiter werden". Die Art und Zeitdauer dieser Praxis wird jedoch im Gesetz nicht naher geregelt; sondern das Gesetz ermachtigt den Arbeitsminister im Einvernehmen mit anderen Ministerien, diese Frage in einer besonderen Verordnung zu regeln. Diese Verordnung ist nun endlich erlassen worden.

Wir haben schon vor langerer Zeit in einer Notiz berichtet, dass sowohl seitens der Angestelltenverbande als auch seitens der Wirtschaftskreise versucht wurde, durch entsprechende Vorstellungen und Eingaben bei den zustandigen Ministerien auf die in der Verordnung zu treffende Regelung einzuwirken. Die Angestelltenverbande forderten eine möglichst einfache und kurze Zeitdauer (drei Jahre) der Praxis, nach deren Absolvierung Verkaufer oder Expedienten als geistige Arbeiter gelten sollten; die Wirtschaftskreise forderten eine sechsjahrige Dienstzeit. Die neue Verordnung des Arbeitsministers (veröffentlich im Dziennik Ustaw Nr. 49 vom 23. Mai d. Js., Pos. 414) tragt, wie so viele andere neue Gesetze und Verordnungen des polnischen Staates, in weitgehendster Weise den Wünschen der Arbeitnehmer Rechnung.

Verkaufer und Expedienten gelten nach der Verordnung des Arbeitsministers als geistige Arbeiter, wenn sie 3 Jahre als Lehrling oder Angestellter die Tatigkeiten eines Verkaufers oder Expedienten in folgenden Betrieben ausgeführt haben:

1. Handelsunternehmen I. und II. Kategorie des Gewerbepatents und gewerbliche Unternehmen I., II., III., IV. und V. Kategorie;

2. Genossenschaften, die nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes tatig sind und Revisionsverbanden angehören;

3. Buchhandlungen;

4. staatliche Unternehmen und Monopole.

Gleichbedeutend mit der Absolvierung einer wie oben bezeichneten Dienstzeit ist a) selbstandige kaufmannische Tätigkeit in Betrieben, die unter 1—3 des vorigen Absatzes genannt sind; b) dreijahrige Beschaftigung als geistiger Arbeiter gemass Art. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Verkaufer und Expedienten, die keine Fortbildungsschule absolviert haben, gelten als geistige Arbeiter nach Absolvierung einer vierjahrigen, wie oben geschilderten Dienstzeit und eines verkürzten Fortbildungsschulkursus mit einer vereinfachten Prüfung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Verkaufer und Expedienten, die bei Inkrafttreten derselben als geistige Arbeiter bei der Angestelltenversicherung versichert waren; letztere gelten weiterhin als geistige Arbeiter ohne Absolvierung der vorgeschriebenen Dienstzeit und Fortbildungsschule.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die Schreibmaschine im Handwerksbetrieb.

Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmannische Betriebswirtschaft, Bonn a. Rh

Auch heute noch lehnen einige Kreise des Handwerks neuzeitliche Einrichtungen, die nicht direkt den Fertigungsprozess ihres Gewerbszweiges berühren, mit der Begründung ab, dass sie unnötig, insbesondere aber Unkosten erhöhend seien. So ging es lange Zeit mit dem Telephon, so geht es noch heute vielfach mit der Schreibmaschine. Gerade bei dieser ist der Blick noch vielfach einseitig auf die tatsachlichen Anschaffungs- und Unterhaltungkosten gerichtet, ohne dass man sich zuerst ihre evtl. Vorteile, die teils materiell greifbar in Erscheinung treten, teils aber auch nicht in festen Werten erfassbar sind, abwagend vor Augen führt. Und doch bietet die Schreibmaschine dem Handwerksbetriebe nicht nur innerbetriebliche Hilfe, sondern stellt auch nach aussen hin ein reprasentatives Bindeglied zwischen ihm und der Kundschaft dar.

Schreibmaschinen sind heute, besonders unter Berücksichtigung ihrer verhaltnismassig langen Lebensdauer auch für den Handwerksbetrieb nicht mehr allzu teuer. Es gibt heute schon eine ganze Reihe von billigen Maschinen, insbesondere die Modelle, die eine durchaus normale Beanspruchung, wie sie ein mittlerer Handwerksbetrieb mit sich bringen wurde, aushalten und ihren Aufgaben vollauf genügen. Abgesehen von den fabrikneuen Maschinen gibt es auch auf dem Markt eine grosse Zahl gebrauchter Maschinen, die den Bedürfnissen des Handwerksbetriebes hinsichtlich Qualitat und Preislage vollauf entsprechen.

Die Vorteile der Schreibmaschine kann man von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten:

In erster Linie muss unter Berücksichtigung der gegebenen Verhaltnisse untersucht werden, ob das Schreiben mit der Hand oder mit der Maschine wirtschaftlicher ist. Auf Grund einer Untersuchung wurde festgestellt, dass für eine Maschine mit dem Anschaffungspreise von Mk. 300.— (unter Berücksichtigung aller Reparaturen) und bei normalem Beherrschen der Maschinenschreibtechnik, die sich jeder in kurzer Zeit aneignen kann, die Grenze der Kostengleichheit von Hand- und Maschinenschrift bei etwa 175 Jahresstunden liegt. Fertigt man mit der Urschrift noch eine Abschrift der Schreibstucke an, so verschiebt sich die Grenze noch mehr zugunsten der Schreibmaschine, da mit der Maschine ohne Mehrarbeit ein lesbarer bzw. mehrere Durchschlage gemacht werden können.

Von diesem Grenzpunkte ab bietet die Schreibmaschine also direkte materiell erfassbare Vorteile. Das Problem: „Anschaffung einer Schreibmaschine" darf aber nicht nur allein vom rein geldlichen Standpunkte aus beurteilt werden. Wichtiger für den Handwerksbetrieb sind auch die Vorteile, die sich nicht sofort in Geldbetragen ausdrücken lassen.

Von grosser Bedeutung ist z. B. die Uebersichtlichkeit und Sauberkeit, wie dies bei Handschrift nicht haufig der Fall ist, wodurch vor allem das Lesen erleichtert wird und so keine Ermüdung eintritt. Auch hat es der Meister nicht mehr nötig, die schriftlichen Dokumente des Betriebes selbst auszustellen, ohne die so notwendige Einheitlichkeit zu gefährden; er kann diese Aufgaben zeitweise Familienmitgliedern zur Erledigung übertragen. Wesentlich ist auch, dass die Hand des Handwerkers, die überwiegend praktisch tatig sein und das Werkzeug handhaben muss, nicht immer leicht genug und geeignet ist, ohne ungewandt zu wirken, die Feder zu führen. Die Anwendung der Schreibmaschine bringt es auch mit sich, dass von allen Geschaftsvorfallen, seien sie innerbetrieblicher oder ausserbetrieblicher Natur, Durchschlage angefertigt werden können. Es sind somit gültige Beweismittel für evtl. entstehende Differenzen vorhanden. Die angefertigten Durchschlage haben auch vor den Behorden, insbesondere Finanzamtern die Beweiskraft der Urschrift. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, dass ein Durchschlag viel genauer als eine Abschrift ist, bei der evtl. Fehler sich einschleichen können. Dies ist besonders bei Angeboten, Rechnungen usw. von grosser Wichtigkeit.

In engem Zusammenhang mit den hier angeführten Vorteilen der Schreibmaschine steht ihr werbender Einfluss. Macht sich eine ungeübte Handschrift bereits im innerbetrieblichen Verkehr usw. unangenehm bemerkbar, um wieviel mehr fallt dies Moment im Aussenverkehr des Betriebes, wie z. B. im Verkehr mit den Kunden, erschwerend ins Gewicht! Zwar stehen manche Handwerksmeister auf dem Standpunkt, dass die Kundschaft nicht viel auf derartige Aeusserlichkeiten gibt und nur Wert auf Qualitatsleistungen legt. Dieses Argument hat nur bis zu einem gewissen Grad seine Gultigkeit und zwar in der Hauptsache für den bestehenden Kundenstamm. Im letzteren Fall ist der schriftliche Verkehr

sowieso auf ein gewisses Mindestmass beschränkt und durch persönliche Fühlungnahme ersetzt. Aber die Werbung neuer Kunden erfordert schriftliche Annäherung durch Abgabe von Angeboten, durch Aufstellung von Voranschlägen, Kalkulationen, Bestätigungen usw. In diesen Fällen genügt nicht nur der äussere Eindruck eines einheitlichen Briefpapiers, sondern vielmehr wird der mit der Maschine geschriebene Brief massgebendes Vertrauen bei dem zu werbenden Kunden erwecken und ihn davon überzeugen, dass es sich um einen fortschrittlichen, modern eingerichteten Handwerksbetrieb handelt.

Gründung einer internationalen Vereinigung der Bäckermeister.

Präsident Grüsser (Deutschland) zum Präsidenten gewählt. Polnisches Vorstandsmitglied: Kopydłowski.

Auf dem in Budapest stattgefundenen Internationalen Bäcker-Kongress, auf dem 1200 Bäckermeister aus 25 verschiedenen Ländern vertreten waren, wurde die „Internationale Bäckermeister-Vereinigung" (Union international de la boulangerie patronal) gegründet. Der Sitz der Vereinigung ist Bern. Sie bezweckt den internationalen Zusammenschluss der Bäckermeister-Verbände und die Wahrung der Interessen des Berufsstandes auf internationalem Boden. Mitglieder der Vereinigung sind die Spitzenverbände der einzelnen Länder. Organe sind die Delegierten-Versammlung, der engere Vorstand und der Gesamtvorstand. In der Delegierten-Versammlung stehen jedem Land 5 Stimmen zu. Das Stimmrecht üben die Spitzenverbände aus. Bestehen für das gleiche Gebiet mehrere nationale Landesverbände, so haben sich diese in die dem Lande zustehenden Stimmen zu teilen. Die Delegierten-Versammlung tagt alle drei Jahre. Die nächste findet ausnahmsweise bereits 1933, anlässlich des Zentral-Verbandstages des „Germania"-Verbandes in Breslau statt. In den engeren Vorstand wurden gewählt: Als Präsident des „Germania"-Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen Grüsser, zu Vizepräsidenten: Perier (Frankreich) und Eiles (Oesterreich) und zu Beisitzern: Ingold (Schweiz), Stahle (Holland), Pitznere (Dänemark), Steinere (Ungarn), Hecke (Tschechoslowakei) und Kopydłowski (Polen), und ferner ein Vertreter des englischen Bäckergewerbes. Zu Sekretären der Internationalen Bäckermeister-Vereinigung wurden Notar Haldemann in Bern und Dr. Springfeld in Berlin gewählt. In den Gesamtvorstand delegiert jedes Land einen Vertreter. Die der Vereinigung entstehenden Kosten werden jährlich auf die einzelnen Länder umgelegt.

Verbandsnachrichten.

Kletzko. Am Sonntag, dem 28. Juni veranstaltet die Ortsgruppe Klecko gemeinsam mit der Ortsgruppe Kłecko der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, im Walde des Herrn Gutsbesitzer Schneider, Świniary (Bismarcksfelde) ein

„W a l d f e s t."

Alle unsere Mitglieder mit Familienangehörigen und die benachbarten Ortsgruppen Gniezno, Kiszkowo und Schokken laden wir hierdurch herzlichst dazu ein. Anfang 15 Uhr. Für allerlei Belustigungen, wie Motorboot fahren, Schiessen, Tanzdiele u. s. w. ist gesorgt. Von Kłecko zum Walde dauernder Autobusverkehr.

In kleinerem Orte in der Nähe Posens ist krankheitshalber **Grundstück mit gutgehendem Kolonialwarengeschäft** zu verkaufen oder zu verpachten. Kaufpreis 25 000 zł; bei Pacht sind zur Uebernahme des Warenlagers 7000 zł erforderlich. Wohnung wird frei.

Nähere Auskunft erteilt Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. L. 13.

In Stadt Nordpommerellens ist **Grundstück** mit mehreren Mietswohnungen, grösserer massiver **Werkstatt für Schlosserei und Schmiede**, mit Remisen, Pferdeställen, kl. Garten zu verkaufen. L. 14

Vertretungen.

Reichsdeutsche Firma sucht Vertreter für die von ihr hergestellten **Tennisschläger.** V. 107

Verantwortlicher Schriftleiter: E r i c h L o e w e n t h a l, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom V e r b a n d f ü r H a n d e l u n d G e w e r b e, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellengesuche.

Dachdeckergeselle
19 J., sofort. 3/1

Glaser,
selbst. arbeitend, sof. 8/1

Tischlergeselle,
22 J., 4 J. als Geselle tatig, vertr. m. Klavier- u. Orgelbau, sof. 11/1

Möbeltischlergeselle,
57 J., vertr. m. Zeichnung, sofort. 11/3

Tischlergeselle,
19 J., dt.-poln., sof. 11/5

Tischlergeselle,
21 J., dt.-poln., sof. 11/9

Modelltischlergeselle,
dt.-poln., sofort. 11/10

Tischlergeselle,
23 J., sofort. 11/11

Tischlergeselle,
19 J., sofort. 11/12

Stellmachergeselle,
24 J., militarfrei, sof. 13/4

Böttcher,
37 J., dt.-poln., s. Arbeit jeder Art, sof. 14/1

Schmiedegeselle,
19 J., dt.-poln., sof. 21/6

Schmiedegeselle,
19 J., sofort. 21/7

Schmiedegeselle,
20 J., sof., z. weiteren Ausbildung i. d. Schlosserei. 21/8

Gutsschlosser, Monteur,
33 J., s. Arb. gl. welch. Art, sofort. 22/3

Schlossergeselle,
25 J., dt.-poln., sof. 22/4

Schlossergeselle, Schweißer,
22 J., sofort. 22/7

Schlossergeselle,
23 J., vertr. m. Maschinen- u. Bauschlosserei, dt.-poln., sofort. 22/8

Autoschlosser m. Führerschein
27 J., dt.-poln., sof. 22/9

Maschinenschlosser,
21 J., dt.-poln., sof. 23/3

Maschinenschlosser und Chauffeur,
21 J., dt.-poln., sof. 23/5

Maschinenschlosser und Autogenschweißer,
29 J., dt.-poln. 23/6

Maschinenschlosser und Chauffeur,
24 J., dt.-poln., sof. 23/7

Maschinenschlosser,
24 J., 4 J. Gesellenpraxis, dt.-poln 23/8

Maschinenschlosser und Schweißer,
29 J., dt.-poln., sof. 23/9

Maschinenschlosser,
21 J., sof. 23/10

Mechaniker,
19 J., dt.-poln., sof. 24/2

Kupferschmied und Installateur,
21 J., dt.-poln., sof. 26/1

Kupferschmiedegeselle,
23 J., dt.-poln., z. 1. 10. 31. 26/2

Maschinenführer, Heizer,
33 J., s. Stellung jeder Art, sofort. 27/1

Maschinenführer,
28 J., dt.-poln., sof. 27/2

Elektromechaniker,
20 J., dt.-poln., sof. 31/2

Elektrotechniker,
21 J., dt.-poln., s. Stellung jeder Art sof 31/3

Schuhmachergeselle,
20 J., dt.-poln., sof. 33/2

Werkmeister (Maschinenbau),
26 J., dt.-poln. perf., sofort. 40/3

Maschinen-Ingenieur,
24 J., dt.-poln.-franz., sofort. 40/4

Sattler- und Tapeziergeselle,
19 J., dt.-poln., sof. 46/1

Sattler- u. Tapeziergeselle,
20 J., sofort. 46/2

Schneidergeselle,
20 J., sofort. 52/3

Backergeselle,
20 J., sofort 61/1

Backergeselle,
21 J., sofort. 61/2

Backergeselle,
19 J. zur weiteren Ausbildung sofort. 61/5

Backergeselle,
21 J., sofort. 61/6

Müllergeselle,
25 J., dt.-poln., sof. 64/1

Chauffeur,
20 J., dt.-poln., sof. 71/4

Chauffeur,
21 J., dt.-poln., sof. für Privatwagen. 71/5

Techniker, Zeichner,
24 J., dt.-poln., sof. 72/1

Bürogehilfe,
23 J., vertr. m. Schreibmaschine, Stenogr. sof. 81/9

Büroanfangerin,
24 J., dt.-poln., sof. 81/13

Büroanfangerin,
20 J., sof. 81/14

Kontorist,
25 J., dt.-poln. perf., vertr. m. Sekretariatsarbeiten, sofort. 81/15

Büroanfangerin,
16 J., dt.-poln., m. Handelsschule, sofort. 81/17

Stenotypistin,
22 J., sofort. 82/1

Stenotypistin,
perfekte Kraft, sof. 82/2

Stenotypistin,
erfahrene Kraft, sof. 82/4

Stenotypistin,
27 J., sof 82/6

Stenotypistin,
27 J., mit Zeitungsbetrieb vertr. sofort. 82/7

Kontoristin, Buchhalterin, bilanzsicher, 23 J., sof. 83/12

Buchhalter,
30 J., dt.-poln.-russ., sofort. 83/11

Buchhalterin,
Anfangerin m. Handelsschule, dt.-poln., sof 83/14

Buchhalter, Lagerverwalter,
erfahrene Kraft, dt.-poln., sofort. 83/16

Bankbeamter,
44 J., m. I. Referenzen, dt.-poln. perf. sofort. 84/2

Verkauferin,
Botin, 21 J., sof. 85/1

Verkauferin,
Anfangerin, 20 J., sof. 85/2

Kaufmann, Kolonialwaren,
23 J., dt.-poln., sof. 86/1

Betriebsleiter, Vertrauenspers. sucht Stellung jeder Art, sofort. 86/2

Lagerverwalter,
sofort. 86/3

Lagerist, Expedient, Eisenwaren,
20 J., dt.-poln., sof. 86/4

Holzfachmann,
sucht Stellung, gleich welcher Art. 87/20

Kaufmannsgehilfe,
23 J., dt.-poln., sof. 87/8

Kaufmannsgehilfe,
18 J., dt.-poln., sof. 87/11

Kaufmannsgehilfe,
21 J., viels. Vorbildung, dt.-poln., sof. 87/14

Kaufmannsgehilfe, Eisenbranche,
22 J., dt.-poln., sof. 87/16

Kaufmann, Eisenbranche,
27 J., dt.-poln., sof. 87/17

Kohlenkaufmann,
dt.-poln., sofort. 87/18

Textilkaufmann,
40 J., poln.-dt.-russ.-pers., selbst. gew., sofort. 87/19

Kaufmann,
38 J., vielseitige Vorbildung, dt.-poln., sofort. 88/2

Holzfachmann,
45 J., dt.-poln., sof. 91/1

Forster und Holzkaufmann,
45 J., dt.-poln.-franz., sof. 91/2

Gartner und Chauffeur,
22 J., dt.-poln., sof. 92/1

Brennereiverwalter,
45 J., dt.-poln., Buchführung, Kasse, sofort. 94/1

Brennereiverwalter,
dt.-poln., gute Zeugnisse, sofort. 94/2

Maschinenführer für landwirtschaftliche Maschinen,
dt.-poln., sofort. 95/1

C 3097631